

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend ein  
Begnadigungsgesuch des Albert Meier von Wiedikon  
(Zürich).

(Vom 22. März 1889.)

Tit.

Mit Eingabe vom 12. März stellt der gewesene Guidentrompeter-Rekrut Albert Meier das Gesuch an die unterzeichnete Behörde zu Händen der h. Bundesversammlung, ihm von einer 15monatlichen Zuchthausstrafe, von welcher nach seiner Berechnung zwei Drittheile bereits abgelaufen sind, den noch übrigen Rest im Wege der Gnade zu erlassen.

Aus den Akten dieses Straffalles ergibt sich Folgendes:

Der Gesuchsteller, welcher sich im April vorigen Jahres in der Kavallerie-Rekrutenschule Nr. I in Bern befand, hat daselbst die Unterschrift eines an den Dragoner-Rekruten Roulin adressirten Postavisos, durch welchen die Ankunft eines Postmandats im Betrag von Fr. 50 angezeigt wurde, sowie hierauf die Empfangsbescheinigung des Mandats selbst gefälscht und die infolge dessen von der Post erhobenen Fr. 50 größtentheils zur Bezahlung von Schulden verwendet, so daß bei seiner Inhaftnahme nur noch Fr. 13. 75 auf ihm gefunden und der Postverwaltung zurückgestellt werden konnten. Für diesen mittelst doppelter Fälschung einer Unterschrift verübten ausgezeichneten Betrug wurde Albert Meier am 23. April 1888 von dem Kriegsgerichte der III. Division zu 15 Monaten Zuchthaus,

5 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht, von Ablauf der Strafzeit an zu berechnen, und Kassation (Erklärung der Unwürdigkeit zum Dienste des Vaterlandes) auf Grund der Artikel 155 b, 6, 9 und 11 des Militärstrafgesetzbuchs verurtheilt.

Von dieser Strafzeit hat er seit dem 2. Mai 1888, an welchem Tage das Urtheil durch den Bundesrath als vollziehbar erklärt worden ist, nun etwas über 10 Monate verbüßt, womit den formellen Erfordernissen des Artikels 128 des Militärstrafgesetzbuchs mit Bezug auf eine Erlassung des Restes der Strafzeit ein Genüge geleistet ist.

Zu Gunsten des Petenten fällt in Betracht, daß derselbe bei der Strafuntersuchung sofort ein unumwundenes Geständniß ablegte und nach einem bei den Akten liegenden Berichte der Strafanstaltsdirektion Zürich „sich in seiner Strafhaft von Anfang bis heute stets mit aufrichtigem gutem Willen des besten Verhaltens beflissen“ hat.

Gegen eine Begnadigung spricht der Umstand, daß der Petent seinerzeit eine ordentliche Schulbildung genoß, auch in seiner bürgerlichen Stellung als Commis sich der Tragweite seiner Handlungen vollkommen bewußt sein mußte und überdies Fr. 100 eigenes Geld in den Rekrutendienst mitgebracht hatte, so daß er sich auch keineswegs in einer dringenden Nothlage befand.

Die Strafe selbst kann in ihrer Ausmessung mit Rücksicht auf das vorliegende wiederholte Vergehen durch zweimalige Anhandnahme eines ihm nicht gehörigen Postscheines und zweimalige Unterzeichnung eines falschen Namens (das eine Mal desjenigen des Zimmerchefs, das andere Mal desjenigen des zum Bezuge des Geldes berechtigten Kameraden) nicht als eine harte bezeichnet werden, indem der Artikel 155 b, auf den sich das urtheilende Gericht bezog, ein Strafmaximum von 10 Jahren Zuchthaus zuläßt. Ueberdies konnte noch einigermaßen in Frage kommen, ob nicht der Artikel 155 a des Strafgesetzes, der eine noch weitergehende Strafe zuläßt, anzuwenden sei, indem die beiden in Frage kommenden Urkunden, betitelt die eine: « *Amtliche Geldanweisung* », die andere: « *Avis concernant les envois postaux inscrits à destination de militaires en activité de service* » den Charakter öffentlicher Urkunden nicht entbehren, wenn auch allerdings lediglich eine falsche Unterschrift des Empfängers beigesetzt wurde und nicht der amtliche Theil der Urkunde selbst verändert worden ist.

Mit Rücksicht auf die jedenfalls hinreichend milde Beurtheilung des Falles sieht sich der Bundesrath seinerseits nicht veranlaßt, das Gesuch mit einem empfehlenden Antrage zu begleiten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten  
Hochachtung.

Bern, den 22. März 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend ein  
Begnadigungsgesuch des Albert Meier von Wiedikon (Zürich). (Vom 22. März 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1889
Date	
Data	
Seite	797-799
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 313

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.